

aufgegeben, dafür aber eine allgemeine Wahrung der erworbenen Rechte ausgesprochen wurde. In dieser Form gewann die Adresse eine große Majorität. Der König ertheilte eine gemäßigte deutungsfähige Antwort. Sie hielt zwar an dem Patent als einzigem „Rechtssboden“ fest, erklärte diese Verfassung als unantastbar in ihren Grundlagen, deshalb aber doch nicht als abgeschlossen, sondern als fortbildungsfähig. Der König ertrug den Widerstand des Landtags sehr unwillig, wollte es aber doch nicht zum vollständigen Bruch kommen lassen. Und wie über die grundlegenden Rechtsfragen eine Verständigung nicht erzielt wurde, so kam es auch über die meisten Regierungsvorlagen nicht zu einer Vereinbarung, so daß der Landtag fast ohne thatsächliche Ergebnisse verlief. Die finanziellen Anforderungen der Regierung, so wohlthätig und verständig die Verwendungszwecke waren, wurden abgewiesen, so das Gesuch einer Zinsgarantie zur Errichtung von Landrentenbanken, welche den Bauern Vorschüsse zu der noch rückständigen Ablösung von Lasten an die Gutsherrn machen sollten, so die Aufnahme einer Anleihe für die preussische Ostbahn. Je mehr die Regierung der Versammlung die von ihr beanspruchten Rechte bestritt, desto energischer glaubte die letztere das geringe zugestandene Maß der Befugnisse anwenden zu müssen. Zu einer kritischen Situation kam es noch einmal am Schluß, als der König das Gesuch, auf die Bildung der vereinigten Ausschüsse zu verzichten, damit ablehnte, daß er zur Wahl für diese aufforderte. Es wurden darüber lange und heiße Redekämpfe ausgefochten; schließlich fand aber doch nur ein geringer Theil der Opposition den Muth, die Wahlen zu verweigern; die meisten wählten einfach oder fügten eine Verwahrung hinzu, daß die Ausschüsse die Rechte des Landtags nicht beeinträchtigen könnten. Mit ungnädigen Worten wurde der Landtag durch den Minister von Bodelschwingh entlassen.

Nicht in den positiven Resultaten lag die Bedeutung dieser Versammlung, sondern in der mächtigen Anregung, die eine zum erstenmal die staatliche Einheit darstellende, wenn auch noch so unvollkommene nationale Vertretung auf weite Kreise des Volks ausübte. Es rächte sich bitter, daß man es verschmähte, mit dieser loyalen und besonnenen Versammlung eine Verfassung zu vereinbaren, welche Königsmacht und Volksrecht in einen billigen Ausgleich und Einklang brachte. Die Wogen der Revolution waren schwerlich so stürmisch aufgebraust, die radicalen Elemente so zügellos hervorgetreten und das alte System so rathlos zusammengebrochen. Widerstrebend hatte der Landtag noch einmal die ständischen Ausschüsse gewählt, die in gewissem Sinne die Stellung einnahmen, die ihm selbst gebührte; sie traten im Januar 1848 zur Berathung eines Strafgesetzbuchs zusammen, und als der König sie entließ, geschah es mit versöhnlichen und verheißungsreichen Worten, in denen man schon die Wirkung des durch die Pariser Revolutionsstürme erzeugten Schreckens erkennen konnte. Aber es war zu spät.

„Der vereinigte Landtag“, heißt es in H. Schulze's preussischem Staatsrecht, „hatte in allen seinen Berathungen und Anträgen eine so patriotische und maßvolle Haltung gezeigt, er hatte sich als ein Feind alles Umsturzes, aber zugleich als ein entschiedener Vorkämpfer des besonnenen Fortschritts bewährt, daß man wohl einer solchen Versammlung und dem durch dieselbe vertretenen Volke mit Vertrauen den vollen Genuß freier Staatseinrichtungen hätte einräumen können. Jetzt war der Moment da, wo man durch einen hochherzigen Entschluß aus dem absoluten in den Verfassungsstaat hinüber-

Bedeutung
des vereinigt-
ten Landtags.